

Einreicher: Der Landrat

Datum: 10.11.2025

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 49/2025

Gegenstand der Vorlage:

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) zum 31.12.2024 sowie die Entlastung der Werkleitung

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2024 des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden mit einem Jahresgewinn in Höhe von 61.654,46 EUR und einer Bilanzsumme von 16.188.987,77 EUR festgestellt.
- 002 Der Jahresgewinn in Höhe von 61.654,46 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 003 Aus dem Eigenkapital des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden 41.552,97 EUR zum Ausgleich von uneintreibbaren Forderungen entnommen.



Eckert

Beratungsfolge

Werkausschuss
Kreisausschuss
Kreistag

Datum der Sitzung

25.11.2025
08.12.2025
10.12.2025

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 25 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit der Eigenbetriebsatzung hat die Werkleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss und Lagebericht des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha zum 31.12.2024 wurden entsprechend des Kreistagsbeschlusses Nr. 45/2024 NÖ vom 25.09.2024 von der ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsführung hat zu keinen Einwendungen geführt. Im Ergebnis der Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wird für das Geschäftsjahr 2024 ein Jahresgewinn in Höhe von 61.654,46 EUR ausgewiesen. Ein Vorjahresverlust bestand nicht. Unter Berücksichtigung der Gewinnvorträge aus Vorjahren in Höhe von 251.878,90 EUR ergibt sich ein Bilanzgewinn von 313.533,36 EUR.

Der aus dem Kapital zu entnehmende Betrag in Höhe von 41.552,97 EUR betrifft den Ausgleich von uneintreibbaren Forderungen. Die Gesamtsumme dieser uneintreibbaren Forderungen betrifft Gebührenauffälle der vergangenen Wirtschaftsjahre.

Nach § 6 Absatz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung darf der Landkreis das Eigenkapital zum Zweck der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. Die Entscheidung hierüber ist vom Kreistag zu treffen.

B. Lösung

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2024 fest und beschließt über die vorgeschlagene Verwendung des Jahresergebnisses. Er beschließt die Entnahmen aus dem Eigenkapital zum Ausgleich von uneintreibbaren Forderungen.

C. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich. Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung stellt der Kreistag nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss 2024 in öffentlicher Sitzung alsbald fest.

D. Zuständigkeit

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Betriebssatzung des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung beschließt der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses. Entsprechend § 6 Absatz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung obliegt die Entscheidung über die Minderung des Eigenkapitals dem Kreistag.